

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 4. Juni 1984 (mit Änderung vom 19.12.1994) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes auf dem Wochenmarkt. Die Gebühren werden monatlich oder jährlich erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der den Wochenmarkt benutzt oder benutzen läßt. Überläßt der Benutzer den Standplatz einem anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Gebührenberechnung**

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Gemeinde Remshalden eine Gebühr von 4 € je angefangenem lfm des zugewiesenen Standplatzes im Monat.

(2) Für ganzjährig feste Standplätze auf dem Marktgelände betragen die Gebühren je angefangenem lfm des zugewiesenen Standplatzes jährlich 45 €.

### **§ 3 Fälligkeit und Einzug**

(1) Die monatlich erhobenen Gebühren für die Standplätze sind auf den ersten jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse zu bezahlen.

(2) Die Jahresgebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids sofort an die Gemeindekasse zu entrichten.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen wurden) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.